jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/7/7 4Ob134/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1981

Norm

AngG §27 Z4 E4b
AngG §27 Z4 E4e
GewO 1859 §82
MuttSchG §12

Rechtssatz

Wenn der Dienstnehmer seine Arbeitsverweigerung mit Krankheit begründet, kommt es nicht auf die subjektive Auffassung des Dienstgebers über die Arbeitsfähigkeit seines Dienstnehmers an, sondern ist diese nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 134/80
  Entscheidungstext OGH 07.07.1981 4 Ob 134/80
  Veröff: DRdA 1984,449 (Firlei)

Schlagworte

SW: Angestellte, Unterlassung, Dienstleistung, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Hilfsarbeiter, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, rechtmäßiger Hinderungsgrund, Erkrankung, Rechtfertigungsgrund, Arbeiter, Dienstverhinderung, Pflichtenvernachlässigung, Arbeitnehmer, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0029654

Dokumentnummer

JJR_19810707_OGH0002_0040OB00134_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at